

# **ProfNet TextService**

## **-Prüfbericht-**



Münster, den 07.08.2025

# ProfNet TextService - Zusammenfassung

TextService  
 Prüfbericht  
 2225787  
 07.08.2025  
 2

• Autor	Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf
• Titel	Deutsche Bundesbank und Demokr ...
• Typ	Dissertation
• Abgabetermin	31.12.1997
• Hochschule	Uni Hamburg
• Fachbereich	Rechtswissenschaftliche Fakultät
• Studiengang	Promotion
• Fachrichtung	Rechtswissenschaften
• Erstgutachter	Prof. Dr. Horst Dreier
• Zweitgutachter	Prof. Dr. Gert Nicolaysen
• Prüfdatum	07.08.2025 23:28:44

  

• Dateigröße	1.189.270	• Abbildungsverzeichnis	<input type="checkbox"/>
• Seiten	452	• Abkürzungsverzeichnis	<input type="checkbox"/>
• Absätze	1.283	• Anhang	<input type="checkbox"/>
• Sätze	8.248	• Eidesstattliche Erklärung	<input type="checkbox"/>
• Wörter	128.006	• Inhaltsverzeichnis	<input checked="" type="checkbox"/>
• Zeichen	943.848	• Literaturverzeichnis	<input checked="" type="checkbox"/>
• Abbildungen	0	• Quellenverzeichnis	<input type="checkbox"/>
• Tabellen	0	• Stichwortverzeichnis	<input checked="" type="checkbox"/>
• Fußnoten	900	• Sperrvermerk	<input type="checkbox"/>
• Literatur	427	• Symbolverzeichnis	<input type="checkbox"/>
• Wörter (netto)	87.025	• Tabellenverzeichnis	<input type="checkbox"/>
		• Vorwort	<input checked="" type="checkbox"/>

Analysetyp	Indizien
• Ähnlichkeitsplagiat	40
• Bauernopfer-Halbsatz	3
• Bauernopfer-Satz	28
• Bauernopfer-Wort	11
• Zitat-Veränderung	2
• Zitierungsfehler	25
Anteil Fremdtex te (netto): 1 % (1.120 von 87.025 Wörtern)	
• Phrase-allgemein	262
• Phrase-fachspezifisch	147
• Zitat-Fremdtext-ohne Quelle	2
• Zitat-Fremdtext-vollständig	7
• Zitat-im Text-ohne Quelle	73
• Zitat-im Text-vollständig	32
Anteil Fremdtex te (brutto): 5 % (6.236 von 128.006 Wörtern)	

● **29%** Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit

Alle Ergebnisse dieses Reports werden von der Software automatisch berechnet, so dass alle Angaben jeweils den Stand der Software-Entwicklung wiedergeben.

# ProfNet TextService - Ergebnisse Textanalyse (Indizien/alle Analysen)

TextService  
Prüfbericht

2225787

07.08.2025

3

Kriterium	Dimension	Prüfdokument	Erstgutachter	Fachbereich	Hochschule	Fachrichtung	Beiträge (wissens.)	Seminararbeiten	Bachelorarbeiten	Diplomarbeiten	Masterarbeiten	Dissertationen	Habilitationen	alle
Dokumente	Anzahl	1	1	6	26	1.277	7.751	1.399	9.531	11.063	2.703	53.602	1.723	2,1 Mio
Abbildungen	Anzahl (Durchschn.)	0	0	0	2	1	1	2	9	9	7	7	3	1
Absätze	Anzahl (Durchschn.)	1.283	1.283	1.084	897	872	149	116	220	342	313	569	487	19
Fußnoten	Anzahl (Durchschn.)	900	900	385	322	495	16	36	55	66	59	124	100	5
Literatur	Anzahl (Durchschn.)	427	427	77	23	17	1	3	2	2	2	6	5	1
Sätze	Anzahl (Durchschn.)	8.248	8.248	3.020	4.206	3.485	476	478	934	1.418	1.405	2.516	2.055	82
Seiten	Anzahl (Durchschn.)	452	452	200	225	200	24	31	70	103	96	169	118	6
Tabellen	Anzahl (Durchschn.)	0	0	0	2	1	1	1	3	4	4	5	2	1
Wörter	Anzahl (Durchschn.)	128.006	128.006	49.123	68.496	58.935	8.637	7.698	14.862	22.969	23.249	41.860	34.545	1.361
Zeichen	Anzahl (Durchschn.)	943.848	943.848	347.163	473.171	400.224	52.748	50.145	98.170	151.602	150.366	276.134	232.879	8.956
Zitate (wörtl.)	Anzahl (Durchschn.)	430	430	235	520	270	31	37	41	80	78	154	142	5

Legende: Die Spalte "Erstgutachter" enthält die Ergebnisse für alle vom Erstgutachter begutachteten Prüfungsarbeiten, also nicht seine eigenen Publikationen.



Die statistischen Ergebnisse der Textanalyse des Prüfdokumentes werden mit den Ergebnissen aller analysieren Texte verglichen.

# ProfNet TextService - Ergebnisse Textvergleich (Indizien/netto/alle Vergleiche)

TextService  
Prüfbericht

2225787

07.08.2025

4

Kriterium	Dimension	Prüfdokument	Erstgutachter	Fachbereich	Hochschule	Fachrichtung	Beiträge (wissens.)	Seminararbeiten	Bachelorarbeiten	Diplomarbeiten	Masterarbeiten	Dissertationen	Habilitationen	alle
Dokumente	Anzahl	1	1	6	25	820	548	300	6.945	7.682	2.034	40.160	1.105	152.608
Ähnlichkeitsplagiat	Anzahl (Durchschn.)	40	40	8	12	14	4	1	9	3	12	7	5	4
Bauernopfer-Abs.	Anzahl (Durchschn.)	0	0	14	7	7	1	1	1	2	2	4	2	2
Bauernopfer-Satz	Anzahl (Durchschn.)	28	28	38	20	64	8	4	14	14	16	36	27	20
Bauernopfer-Zitat	Anzahl (Durchschn.)	0	0	0	1	2	1	1	1	1	1	1	1	1
Eigenplagiat	Anzahl (Durchschn.)	0	0	0	10	12	7	1	1	1	1	1	3	2
Mischplagiat 1	Anzahl (Durchschn.)	0	0	2	1	3	1	1	1	1	1	1	1	1
Mischplagiat >1	Anzahl (Durchschn.)	0	0	1	4	8	2	1	1	2	2	3	3	2
Teilplagiat	Anzahl (Durchschn.)	0	0	3	11	22	5	3	4	6	6	11	9	7
Zitatveränderung	Anzahl (Durchschn.)	2	2	15	18	15	1	1	2	3	4	4	9	3
Zitierungsfehler	Anzahl (Durchschn.)	25	25	28	6	45	3	4	11	5	7	11	11	7

Legende: Die Spalte "Erstgutachter" enthält die Ergebnisse für alle vom Erstgutachter begutachteten Prüfungsarbeiten, also nicht seine eigenen Publikationen.

● **29%** Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit

Die Textvergleichsergebnisse des Prüfdokumentes werden mit allen analysierten Texten verglichen. Die Plagiatswahrscheinlichkeit wird grob vom Programm automatisch berechnet.

## Textstelle (Prüfdokument) S. 30

Abs. 1 GG ist **die** Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer Bundesstaat. Diese recht knapp gehaltene Aussage zum Demokratieprinzip wird in Art. 20 Abs. 2 **Satz 1** GG konkretisiert. Danach geht **alle Staatsgewalt vom Volke** aus. Daran anknüpfend bestimmt 20 Abs. 2 **Satz 2** GG, **daß die Staatsgewalt vom Volke** durch **Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt** wird. **Diese** auf **den** Bund bezogene Verpflichtung zur demokratischen 31 Ausgestaltung wird von **Art. 28 Abs. 1** GG aufgegriffen und auch auf die Länder respektive die Kommunen erstreckt. Versucht man nun, aus diesen knappen Aussagen **des Art. 20 Abs. 1 und 2** GG

## Textstelle (Originalquellen)

öffentlichen Meinung w i r d **die** ungeschriebene, aber von der Verfassung vorausgesetzte Verbindung hergestellt zwischen dem **Satz**, daß alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht, und dem Folgesatz, daß dieselbe **Staatsgewalt vom Volke** in **Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung, ausgeübt** werden (**Art. 20 Abs. I I** GG). In ihr bleibt der Kontrollwille des Souveräns zwischen **den** Organkreationen präsent" (Hervorhebung i m Original). In einer ganz spezifischen Richtung freilich könnte **diese** Offenlegung

- 1 Samm, Carl-Theodor: Die Stellung de..., 1965, S. 190

● **36%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2225787

07.08.2025

5



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 62

dem Wirtschaftlichkeitsgebot andererseits wird **durch** Art 87f Abs 2 GG zugunsten der Wirtschaftlichkeit **beider** Unternehmen aufgelöst. Schließlich seien in diesem Zusammenhang auch **die** Art. 50 - 52 GG als verfassungsrechtliche Sonderregelungen zu Art. 20 Abs. 2 GG genannt. Gem. Art. 50 GG wirken **die** Länder **durch den Bundesrat bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mit. Der Bundesrat** setzt sich zusammen **aus Mitgliedern der Regierungen der Länder** (Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GG)<sup>34</sup> **und** trifft seine 63 Beschlüsse **mit mindestens der Mehrheit seiner Stimmen** (Art. 52 Abs. 3 Satz 1 GG)<sup>35</sup>. Diese verfassungsrechtlichen Regelungen über **die Zusammensetzung und** Mitwirkung des Bundesrates am Gesetzgebungsverfahren des Bundes beruhen auf föderalistischen

34 Siehe dazu bei D. Blumenwitz, in: Bonner Kommentar, Art. 51 Rdnrn. 11 ff; 77.

35 Zu dem Mehrheitsprinzip im Bundesrat D. Blumenwitz, in: Bonner Kommentar,

## Textstelle (Originalquellen)

gegenseitig kontrollierten und ergänzten. Nur so sei **die** notwendige und erwünschte Polarität **beider** gesetzgebenden Körperschaften gesichert. b) Die Bestimmungen des Grundgesetzes Artikel 50 **Durch den Bundesrat** wirken die Länder **bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mit** 24 Artikel 51 (1) **Der Bundesrat besteht aus Mitgliedern der Regierungen der** Länder, die sie bestellen **und** abberufen. Sie können durch andere Mitglieder ihrer Regierungen vertreten werden. (2) Jedes Land hat **mindestens drei Stimmen**, Länder **mit** mehr

- 2 Ellwein, Thomas: Das Regierungssystem..., 1963, S. 484

● **13%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2225787

07.08.2025

6

## Textstelle (Prüfdokument) S. 66

Zusammenwirken das gebotene Legitimationsniveau erreichen, so erhellt daraus, daß Lücken in dem einen Legitimationsstrang durch entsprechende Verstärkung des jeweils anderen kompensiert werden können, solange und soweit im Ergebnis die erforderliche Legitimation vermittelt wird.<sup>43</sup> Weder die personelle noch die sachlich-inhaltliche Legitimationskomponente müssen vollständig und zur Gänze verwirklicht sein, sondern können sich in einem gewissen Umfang substituieren, solange nur das gebotene Legitimationsniveau in toto erzielt wird. Fraglich ist aber, wie weit diese gegenseitige funktionale Verzahnung reicht, ob das Zusammenwirken beider Legitimationsformen über die Kompensation hinaus auch bis hin zu einer vollständigen Substitution der

43 Vgl. statt vieler E.-W. Böckenförde, in: J. Isensee / P. Kirchhof (Hrsg.), HdbStR I,

## Textstelle (Originalquellen)

geschaffen werden. dd) Das Zusammenwirken von organisatorisch-personeller und sachlich-inhaltlicher demokratischer Legitimation Um die Legitimation staatlichen Handelns vom Volk herzu erreichen, müssen grundsätzlich die organisatorisch-personelle und sachlich-inhaltliche Legitimationskomponente zusammenwirken. Die organisatorisch-personelle Legitimation bewirkt für sich genommen zwar, daß die Personen bzw. die Entscheidungsträger, die Staatsgewalt ausüben, ihrer Linse/ung nach vom Volk

- 3 Kirchhof, Paul: Handbuch des Staats..., 1987, S. 901

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2225787

07.08.2025

7



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 82

eine solche organisatorische Ausgestaltung der Legitimationsstruktur kollegialer Entscheidungsgremien erforderlich ist, welche mit Sicherheit und in jedem konkreten Einzelfall gewährleistet, daß jede staatliche Entscheidung auf dem Willen der demokratisch legitimierten Mitgliedermehrheit beruht"] Mörderlich ist demnach eine "doppelte Mehrheit" Nicht nur die Mehrheit der Mitglieder in kollegialen Entscheidungsgremien muß demokratisch legitimiert sein, sondern darüber hinaus muß auch jede einzelne Entscheidung auf dem Willen der so legitimierten Mehrheit beruhen<sup>30</sup>. Dieser zwingenden verfassungsrechtlichen Direktive des Art. 20 Abs. 2 GG ist nicht entsprochen wenn staatliche

30 Vgl. auch BVerfGE 93, 37 (72).

## Textstelle (Originalquellen)

Schleswig-Holstein zu Recht auf den Standpunkt gestellt, daß es ausreiche, wenn das Letztentscheidungsrecht der öffentlichen Hand sichergestellt ist. Es fordert hierzu grundsätzlich eine doppelte Mehrheit : Einerseits müsse die Mehrheit der Mitglieder eines gemischten Gremiums als Person uneingeschränkt demokratisch legitimiert sein. Zudem müssen die konkreten Entscheidungen von der Mehrheit der so legitimierten Mitglieder getragen werden.<sup>30</sup> Tats

- 4 Neumann, Manfred/Rux, Johannes: Ein..., 1996, S. 26

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2225787

07.08.2025

8



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 130

um ein abschließendes Urteil über die demokratische Legitimation des Zentralbankrates der Deutschen Bundesbank fällen zu können. I. Personelle Legitimation des Zentralbankrates der Deutschen Bundesbank Das Berufungsverfahren ist für die Mitglieder des Zentralbankrates unterschiedlich ausgestaltet. Während der Präsident, der Vizepräsident sowie die weiteren Mitglieder des Direktoriums nach § 7 Abs. 3 Satz 1 BBankG vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt werden, werden die ebenfalls im Zentralbankrat vertretenen Präsidenten der Landeszentralbanken gem. § 8 Abs. 4 Satz 1 BBankG vom Bundespräsidenten auf Vorschlag des Bundesrates bestellt. Während also bei der Ernennung der Direktoriumsmitglieder die Bundesregierung als Legitimationsmittler fungiert, ist in das Berufungsverfahren der Präsidenten der Landeszentralbanken der Bundesrat eingeschaltet. Die Entscheidungen des Zentralbankrates werden nach § 6 Abs. 3 Satz 2 BBankG mit einfacher Mehrheit

<sup>6</sup> Hierzu im ersten Teil, Kapitel 2, bei Fn. 36 ff. (S. 85 ff.).

## Textstelle (Originalquellen)

mit dem Ausland, 4. Geschäfte am offenen Markt. 141 Deutschen Bundesbank sowie bis zu sechs weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Direktoriums müssen besondere fachliche Eignung besitzen. (3) Der Präsident und der Vizepräsident sowie die weiteren Mitglieder des Direktoriums werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung bestellt. Die Bundesregierung hat bei ihren Vorschlägen den Zentralbankrat anzuhören. Die Mitglieder werden für acht Jahre, ausnahmsweise auch

zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zulassen und Bestimmungen über die Beschlußfassung der Vorstände treffen. Die Vorstandsmitglieder müssen besondere fachliche Eignung besitzen. (4) Die Präsidenten der Landeszentralbanken werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag des Bundesrates bestellt. Der Bundesrat macht seine Vorschläge auf Grund eines Vorschlags der nach Landesrecht zuständigen Stellen der beteiligten Länder und nach Anhörung des Zentralbankrats. Die Vizepräsidenten und

- 5 Deutsche Bundesbank: Die Geldpoliti..., 1995, S. 142
- 5 Deutsche Bundesbank: Die Geldpoliti..., 1995, S. 143

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2225787

07.08.2025

9

## Textstelle (Prüfdokument) S. 149

ist insoweit weder der Lenkung noch der Kontrolle der Bundesregierung unterworfen. 149 2. Legislatorische Steuerung durch das Stabilitätsgesetz Sachlich-inhaltliche Legitimation könnte der Deutschen Bundesbank aber durch das Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (Stabilitätsgesetz) vermittelt werden. Nach § 1 Satz 1 StWG haben Bund und Länder bei ihren wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen die Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu beachten. Diese Maßnahmen sind nach § 1 Satz 2 StWG so zu treffen, daß sie im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung gleichzeitig zur Stabilität des Preisniveaus, zu einem hohen Beschäftigungsstand und außenwirtschaftlichem Gleichgewicht bei stetigem und angemessenem Wirtschaftswachstum beitragen. Neben den übrigen drei Komponenten gehört demnach auch das Ziel der Geldwertstabilität zu dem sogenannten magischen Viereck, dessen Teilziele für Bund und Länder bei ihrer wirtschafts- und finanzpolitischen Politikgestaltung als verbindliche Eckpunkte zu beachten sind.

## Textstelle (Originalquellen)

hier auch darauf verzichtet, die Ergebnisse der<sup>46</sup> sog. Budgetinzidenzuntersuchungen zu referieren.<sup>1</sup> 1 Vgl. in diesem Zusammenhang § 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des<sup>1</sup> Wachstums der Wirtschaft vom 8.6. 1967, in dem die Bundesregierung verpflichtet wird,<sup>1</sup> ihre wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen "so zu treffen, daß sie im Rahmen der<sup>1</sup> marktwirtschaftlichen Ordnung gleichzeitig zur Stabilität des Preisniveaus, zu einem hohen Beschäftigungsstand und außenwirtschaftlichem Gleichgewicht bei stetigem

der Wirtschaft (Stabilitätsgesetz), dem der Bundestag am 10.5.1967 seine Zustimmung gegeben hat, normiert das magische Viereck. § 1 lautet: Bund und Länder haben bei ihren wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen die Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu beachten. Die Maßnahmen sind so zu treffen, daß sie im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung gleichzeitig zur Stabilität des Preisniveaus, zu einem hohen Beschäftigungsstand und außenwirtschaftlichen

haben bei ihren Wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen die Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu beachten. Die Maßnahmen sind so zu treffen, daß sie im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung gleichzeitig zur Stabilität des Preisniveaus, zu einem hohen Beschäftigungsstand und außenwirtschaftlichem Gleichgewicht bei stetigem und angemessenem Wirtschaftswachstum beitragen. §2

Jahreswirtschaftsbericht Die Bundesregierung legt im Januar eines jeden Jahres dem Bundestag und dem Bundesrat einen Jahreswirtschaftsbericht vor. §3 Konzertierte Aktion (1) Im Falle der Gefährdung eines der

- 6 Andel, Norbert: Finanzwissenschaft, ..., 1983, S. #P =
- 1 Samm, Carl-Theodor: Die Stellung de..., 1965, S. 61
- 7 Taenzer, Uwe: Grundlagen der Wirtsc..., 1976, S. 162

● 59% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2225787

07.08.2025

10

## Textstelle (Prüfdokument) S. 149

Ländern.<sup>16</sup> Sie erstreckt sich aber **nach** § 13 Abs. 3 StWG darüber hinaus auch auf alle bundesunmittelbaren juristischen Personen **des** öffentlichen Rechts, **die** im Rahmen der ihnen obliegenden **Aufgaben die** Ziele **des** § 1 StWG berücksichtigen sollen **Da die** Deutsche **Bundesbank** in § 2 Satz 1 BBankG als **bundesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts** bezeichnet ist, legt **dies die** Vermutung nahe, sie **daß** nach § 1 StWG i.V.m. § 13 Abs. 3 StWG an **die** Teilziele **des** gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts gebunden ist.<sup>17</sup> 150 Gegen **die** Einbeziehung **der** Deutschen **Bundesbank** in den Adressatenkreis **des** § 13

<sup>16</sup> Statt aller A Möller, Kommentar zum Stabilitätsgesetz, § 1 Rdnr. 2; K. Stern, in: ders. / P. Münch / K.-H. Hansmeyer (Hrsg.), Kommentar zum Stabilitätsgesetz, § 1 I. 2.

<sup>17</sup> So G. Berger, Bundesbank und Stabilitätsgesetz, S. 107 f.; K. v. Bonin, Zentralbanken zwischen funktionaler Unabhängigkeit und politischer Autonomie, S. 175 f.; H.

## Textstelle (Originalquellen)

Eine Beantwortung ist nur **nach** Sichtung und Wertung **des** einschlägigen Normbestandes möglich, **da** für **Aufgaben** von politischer Tragweite sogenannte regierungsfreie Räume grundsätzlich unzulässig sind<sup>23</sup>. 2. **Die Bundesbank** ist gemäß § 2 BBankG **bundesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts**. Der Bund hat deshalb, ohne **daß dies** ausdrücklich vom Gesetzgeber klargestellt werden mußte, gegenüber der **Bundesbank** Einstandspflichten<sup>24</sup>. **Die** Wahl einer eigenen

- 8 Schmidt, W., Soziale Grundrechte im..., 1981, S. 65

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2225787

07.08.2025

11

## Textstelle (Prüfdokument) S. 151

für **die** öffentliche Nachfrage 151 treten müsse **und** entsprechende Vorschriften **in den** §§ 2 bis 18 des Stabilitätsgesetzes enthalten seien.<sup>22</sup> Eine solche restriktive Auslegung des § 13 Abs. 3 StWG steht **in** erkennbarem Widerspruch zu seinem Wortlaut, der **in** wünschenswerter Deutlichkeit **die Bindung an die Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts** auf sämtliche bundesunmittelbaren juristischen Personen des **öffentlichen** Rechts erstreckt, zu denen nach § 2 Satz 1 BBankG auch **die** Deutsche Bundesbank zählt<sup>23</sup>. **Die** grammatikalische Auslegung des § 13 Abs. 3 StWG spricht somit fraglos für eine auch **die** Bundesbank miteinbeziehende Deutung

22 BT-Drs. V/ 890, 3 (9); dazu vor allem W. Möschel, Das Wirtschaftsrecht der Banken, S. 57.

23 Dies anerkennt auch H.-D. Hoppe, Der Rechtsschutz gegen Akte der Währungsstaatsähnliche Einrichtung" oder Rechtspersönlichkeit sui generis" einzustufen ist H

## Textstelle (Originalquellen)

liegen jedoch im wesentlichen bei **den** Ländern (Art. 83 ff GG). Bund **und** Länder sind überdies **in** ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig (Art. 109 Abs. 1 GG). **Die** gemeinsame materiellrechtliche **Bindung an die Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts** (Art. 109 Abs. 2 GG) geht gerade von einer prinzipiell marktwirtschaftlichen Ordnung der Wirtschaft aus, **die** über die Haushaltspolitik der **öffentlichen** Hände einer gewissen Globalsteuerung unterworfen werden soll.

- 9 Benda, Ernst/Maihofer, Werner/Vogel..., 1983, S. 617

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
2225787  
07.08.2025  
12



## Textstelle (Prüfdokument) S. 153

Zweck **der** in § 13 Abs. 3 StWG getroffenen Regelung für eine extensive, sämtliche Träger **der** mittelbaren Bundesstaatsverwaltung miteinbeziehende Auslegung **des** § 13 Abs. 3 StWG. Denn indem § 13 Abs. 3 StWG bestimmt, **daß die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben die Ziele des § 1 StWG berücksichtigen sollen**, erweitert er den auf **die** unmittelbare Staatsverwaltung beschränkten Geltungsbereich **des** § 1 StWG und stellt klar, daß sich **diese** Verpflichtung auch auf **die** mittelbare Staatsverwaltung erstrecken soll. Durch **die** Regelungen

## Textstelle (Originalquellen)

**der** Bundesbank verwehrt, mit ihren Maßnahmen **das** politische Konzept der Regierung zu durchkreuzen; § 13 Abs. 3 StabG, wonach "**die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ... im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben die Ziele des § 1 berücksichtigen**" sollen, bekräftigte **diese** Auffassung. In Wirklichkeit hat die Bundesbank nach § 12 Satz 1 BBankG eine Pflicht zur Unterstützung der Bundesregierung nur insoweit,

- 10 Schönle, Herbert: Bank- und Börsenr..., 1976, S. 382

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2225787

07.08.2025

13



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 155

Dieser Frage wird im folgenden nachgegangen. 1. Weisungsunabhängigkeit der Deutschen Bundesbank gem. § 12 Satz 2 BBankG Das Verhältnis der Bundesbank zur Bundesregierung ist in § 12 Satz 2 BBankG geregelt. Danach ist die Bundesbank bei der Ausübung der ihr nach dem Bundesbankgesetz zustehenden Befugnisse von den Weisungen der Bundesregierung unabhängig. Im Hinblick auf die nach Art. 20 Abs. 2 GG gebotene sachlich-inhaltliche Legitimation der Bundesbank erscheint es angezeigt, die Vorschrift des § 12 Satz 2 BBankG genau auszuleuchten, um die Reichweite der darin statuierten Weisungsfreiheit der Bundesbank bestimmen zu können. 156 Unter "Weisungen" im Sinne

● 17% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

Die Bundesbank ist zwar verpflichtet, die allgemeine Wirtschaftspolitik der Bundesregierung zu unterstützen, aber nur unter Wahrung ihrer Aufgabe. Bei der Ausübung der ihr nach dem Bundesbankgesetz zustehenden Befugnisse ist sie von Weisungen der Bundesregierung unabhängig. Bestimmungen für den Fall ernsthafter Auffassungsunterschiede und Spannungen zwischen Bundesregierung und Bundesbank enthält das Bundesbankgesetz nicht, wohl aber Regelungen, die beide Seiten zur Zusammenarbeit und

- 5 Deutsche Bundesbank: Die Geldpoliti..., 1995, S. 18

TextService  
Prüfbericht

2225787

07.08.2025

14



## Textstelle (Prüfdokument) S. 158

BBankG auf die "Ausübung der Befugnisse" bezieht. Eine solche Auslegung läßt jedoch den systematischen Zusammenhang des § 12 Satz 2 zu § 3 BBankG außer acht. § 3 BBankG bestimmt, daß die Deutsche Bundesbank mit Hilfe der ihr nach dem Bundesbankgesetz zustehenden währungspolitischen Befugnisse den Geldumlauf und die Kreditversorgung der Wirtschaft mit dem Ziel regelt, die Währung zu sichern. § 3 BBankG gibt das Leitziel 159 vor, das die Bundesbank bei der Wahrnehmung der ihr obliegenden währungspolitischen Befugnisse (§§ 14 ff. BBankG) zu verwirklichen hat, nämlich das Ziel der Währungssicherung. Die Währungssicherung ist also die Maxime, an der sich die

## Textstelle (Originalquellen)

EWG, in Bd. 32 der Schriftenreihe der Hochschule Speyer 1967, S. 163; siehe auch den 10. Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft, 1967, Nr. 107 ff. 195727. Danach regelt die Bundesbank, auf Grund ihrer währungspolitischen Befugnisse, den Geldumlauf und die Kreditversorgung der Wirtschaft "mit dem Ziel, die Währung zu sichern" (§ 3 Bundesbankgesetz). Die währungspolitische Gefahrenvorsorge tritt neben die Gefahrenabwehr, die auf einzelne Kreditinstitute abgestellt ist. Die Gefahrenabwehr ist in erster Linie im Gesetz über das Kreditwesen

- 11 Roth, Georg: Die Gefahrenvorsorge i..., 1968, S. 0

● 26% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2225787

07.08.2025

15

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 163

Auch im Hinblick auf diese Verpflichtungen der Deutschen Bundesbank ist im folgenden zu klären, ob sie die Unabhängigkeit der Bundesbank zu beschränken vermögen. a) Beratungs- und Auskunftsrecht nach § 13 Abs. 1 BBankG Gem. § 13 Abs. 1 BBankG ist die Deutsche Bundesbank verpflichtet, die Bundesregierung in Angelegenheiten von wesentlicher währungspolitischer Bedeutung zu beraten und ihr auf Verlangen Auskunft zu geben<sup>50</sup>. Die Beratungspflicht besteht dabei nicht nur auf Ersuchen der Bundesregierung, sondern schließt auch das Recht zur eigenen Initiative der Bundesbank ein<sup>51</sup>. Diese Beratungspflicht der Bundesbank besteht nach § 13 Abs. 1 BBankG aber nicht uneingeschränkt, sondern

50 Zum Inhalt dieser Beratungs- und Auskunftspflicht der Deutschen Bundesbank

51 Vgl. nur i./ Beck, Kommentar zum Bundesbankgesetz, § 13 K 320; L. Grämlich,

## Textstelle (Originalquellen)

der Bundesregierung zu unterstützen. Sie ist bei der Ausübung der Befugnisse, die ihr nach diesem Gesetz zustehen, von Weisungen der Bundesregierung unabhängig. § 13: Zusammenarbeit (1) Die Deutsche Bundesbank hat die Bundesregierung in Angelegenheiten von wesentlicher währungspolitischer Bedeutung zu beraten und ihr auf Verlangen Auskunft zu geben. (2) Die Mitglieder der Bundesregierung haben das Recht, an den Beratungen des Zentralbankrats teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht, können aber Anträge stellen. Auf ihr

- 5 Deutsche Bundesbank: Die Geldpoliti..., 1995, S. 145

● 21% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2225787

07.08.2025

16



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 205

welches zu seiner Erfüllung "des Vertrauens der Gesellschaft" bedürfe. Dieses Vertrauen herzustellen und zu erhalten, sei der "grundlegende Verfassungsauftrag an den Gesetzgeber".<sup>103</sup> In der Diktion des Bundesverwaltungsgerichts gesprochen: Der Begriff der "Währungsbank" umfasse mit der "Sorge für das Geld sowohl die Versorgung der Volkswirtschaft mit Geldmitteln als auch die Sicherung des Geldwertes".<sup>104</sup> Zur Bewältigung dieser Aufgabe, die Stabilität der Währung zu sichern, müsse die Bundesbank mit einem gewissen Grundbestand währungspolitischer Befugnisse ausgestattet sein<sup>105</sup>, ohne daß Art. 88 Satz 1 GG indes ganz bestimmte monetäre Befugnisse verfassungsrechtlich festschreibe<sup>106</sup>. Durch Art. 88 Satz 1 GG 206

103 So ausdrücklich//. J. Hahn, Währungsrecht, S. 267; ebenso J. Siebelt, Der juristische Verhaltensspielraum der Zentralbank, S. 267.

104 So im Ergebnis BVerwGE 41, 334, 349; E. Bauer, in: I. v. Münch (Hrsg.),

105 BVerwGE 41, 334, 350; E. Bauer, in: I. v. Münch (Hrsg.), Grundgesetzkommentar m, Art. 88 Rdnr. 10; S.-P. Eun, Die rechtliche Stellung der Deutschen Bundesbank

106 Zu dieser Frage, ob Art. 88 Satz 1 GG die "üblichen währungspolitischen Befugnisse" sichert oder lediglich ein "währungspolitisches Minimum" garantiert BVerwGE

## Textstelle (Originalquellen)

Währungsbank". Er weist zunächst daraufhin, daß es die wesentliche Aufgabe der Bundesbank ist, die Währung zu steuern; oder in den Worten des BVerwG, mit der Sorge für das Geld sowohl die Volkswirtschaft mit Geldmitteln zu versorgen, als auch die Sicherung des Geldwertes zu gewährleisten. I) Diese abstrakte Umschreibung der Aufgabe bedeutet nicht, daß damit alle üblichen Befugnisse der Zentralbank Gegenstand der verfassungsrechtlichen Garantie sind. Soll andererseits aber die

- 12 Janzen, Dietmar: Der neue Artikel 8..., 1996, S. 36

TextService  
Prüfbericht

2225787

07.08.2025

17

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Prüfdokument) S. 207

ist; ob darüber hinaus insbesondere aus Art. 109 Abs. 2 GG auch ein individuelles Grundrecht als subjektiv-rechtliche Gewährleistung folgt, kann und muß im gegebenen Zusammenhang dahinstehen.<sup>108</sup> Gem. Art. 109 Abs. 2 GG sind Bund und Länder dazu verpflichtet, bei ihrer Haushaltswirtschaft den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen. Neben Art. 109 Abs. 2 GG findet sich der Begriff des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts auch in den Verfassungsbestimmungen der Art. 104a Abs. 4 und 115 Abs. 1 Satz 2 GG, die den Bund ermächtigen, zur Abwehr von Störungen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts bestimmte finanzpolitische Maßnahmen zu ergreifen. Durch diese verfassungsexplizite Erwähnung hat der Verfassungsgesetzgeber das wirtschaftspolitische

108 Zu dieser Frage bei K. Vogel, in: Bonner Kommentar, Vorbem. zu Art. 104a - 115 Rdnr. 4; 77". Maunz, in: ders. / G. Dürig / R. Herzog / R. Scholz (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Art. 109 Rdnr. 41; P. Selmer, AöR 101 (1976), 399 (432 f.).

## Textstelle (Originalquellen)

Auswirkungen hingewiesen werden, welche die Übertragung der Währungshoheit auf die in Art. 109 Abs. 2 GG konstituierten Grundsätze der Haushaltsführung hat. Hiernach haben Bund und Länder bei ihrer Haushaltswirtschaft den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen. Der Begriff des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts ist auch heute noch anhand des sogenannten "magischen Vierecks" aus § 1 Satz 2 StabG aufzuschlüsseln.<sup>32</sup> Demnach sind Maßnahmen, die seiner Erhaltung dienen, so auszurichten, daß sie im

- 12 Janzen, Dietmar: Der neue Artikel 8..., 1996, S. 39

● 23% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2225787

07.08.2025

18

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 209

Diese Auslegungsmaxime, **die** mittlerweile zum verfassungsrechtlichen 209 Gemeingut zählt, bezieht ihre Kraft **als** ranghöchstes Rechtsauslegungsprinzip aus dem Satz "Verfassungsrecht bricht Gesetzesrecht"<sup>112</sup>. **Verfassungsrechtliche** Rechtsbegriffe können, **selbst** wenn sie durch einfaches Recht legaldefiniert sind, **nicht** lediglich **als ein "Konzentrat einfach-gesetzlicher Normen" verstanden werden**<sup>113</sup>, sondern bedürfen grundsätzlich eines eigenen, spezifisch verfassungsrechtlichen Begriffsbildes. Auf einfachgesetzlich geregelte Definitionen kann zur Auslegung **der Verfassung** aber ausnahmsweise dann zurückgegriffen **werden**, wenn **die Verfassung** selbst einen solchen Rückgriff vorsieht oder zumindest billigt.

<sup>112</sup> Dazu K. A. Bettermann, Die verfassungskonforme Auslegung, S. 19 f.; siehe

<sup>113</sup> BVerfGE 67, 256 (282) unter Hinweis auf P. Lerche, Werbung und Verfassung,

## Textstelle (Originalquellen)

verwendet, **selbst** aber **nicht** definiert wird, zwar an **die** einfachgesetzliche Legaldefinition des § 3 Abs. 1 AO "angeknüpft" werden könne, der **verfassungsrechtliche** Steuerbegriff aber nicht abschließend **als ein "Konzentrat einfach-gesetzlicher Normen" verstanden werden** dürfe<sup>221</sup>. E.-W. Böckenförde, Staat, **Verfassung**, Demokratie, S. 53, 58 und 115; M. Kriele, Theorie **der** Rechtsgewinnung, S. 197; E. König, **Die** Teletexte, S. 182 f. Vgl. E. Grabitz, Freiheit und Verfassungsrecht, S. 54; E. König, Die Teletexte, S. 183; W. Lieb, Kabelfernsehen

- 13 Gersdorf, Hubertus: Ein Rechtsgutachten im Auftrag der ..., 1995, S. 95

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2225787

07.08.2025

19

## Textstelle (Prüfdokument) S. 214

engen Zusammenhang mit dem alten Streit, ob das Vermögen dem Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG unterfällt. Insoweit lehnt es das Bundesverfassungsgericht in mittlerweile ständiger Rechtsprechung ab, das Vermögen als solches dem Eigentumsschutz des Art. 14 GG zu unterstellen<sup>129</sup>. Bis auf bestimmte Ausnahmefälle, in denen **Geldleistungspflichten** den einzelnen **übermäßig belasteten und seine Vermögensverhältnisse grundlegend** beeinträchtigt würden<sup>130</sup>, sei **das** Vermögen nicht durch Art. 14 GG geschützt<sup>131</sup>. Auf dieser Linie liegt **es, daß das** Bundesverfassungsgericht für den Bereich **des** Währungswesens die Ansicht vertritt, die Eigentumsgarantie **des** Art. 14 GG enthalte weder "**eine staatliche Wertgarantie des Geldes**" noch die Gewährleistung eines stabilen Geldwertes. Dagegen wird in der Literatur zum Teil die Auffassung vertreten, daß sowohl dem Vermögen als solchem als auch dem Tauschwert des Geldes der 215 Schutz der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG

129 Seit BVerfGE 4,7 (17) st. Rechtsprechung, vgl. in neuerer Zeit BVerfGE 78,249 (277).

130 Zu dieser sogenannten „3rdrosselungswirkung“ BVerfGE 14, 221 (241), seither

131 BVerfGE 4, 7 (17), 74, 129 (148); 78, 232 (243); 81, 108 (122); so auch

## Textstelle (Originalquellen)

etwas variierenden und auch widersprüchlich erscheinenden Formeln behandelt worden<sup>61</sup>. Die Auferlegung von Geldleistungspflichten lasse die Eigentumsgarantie grundsätzlich unberührt. Eine Ausnahme gelte nur dann, wenn die **Geldleistungspflichten** den Betroffenen **übermäßig belasteten und seine Vermögensverhältnisse grundlegend** beeinträchtigten. Daraus wird als Auffassung **des** Gerichts jedenfalls zu schließen sein, **daß es** keine generelle Freizeichnung des Steuergesetzgebers vom Eigentumsschutz gibt und daß eine Besteuerung

- 9 Benda, Ernst/Maihofer, Werner/Vogel..., 1983, S. 670

● **11%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2225787

07.08.2025

20

## Textstelle (Prüfdokument) S. 238

der historischen Auslegungsmethode für die Interpretation verfassungsrechtlicher Normgehalte hervortreten zu lassen [dazu unter a)]. a) Bedeutung der Entstehungsgeschichte als Auslegungsprinzip Zur Ermittlung des Normgehaltes grundgesetzlicher Bestimmungen stehen die tradierten hermeneutischen Auslegungsmethoden zur Verfügung; als solche 238 sungsgericht den **Regelungsabsichten des Gesetzgebers "erhebliches Gewicht"** für die **Auslegung zu, sofern Wortlaut und Sinnzusammenhang der Norm Zweifel** offenlassen, **und** fügt hinzu, daß **die** Auslegung jedenfalls bei zeitlich neuen **und** sachlich neuartigen Regelungen nicht über **die erkennbare Regelungsabsicht des Gesetzgebers** hinweggehen dürfe<sup>220</sup>. **Dieser** kursorische Überblick zeigt deutlich, daß auch **das** Bundesverfassungsgericht **der** Entstehungsgeschichte von Fall zu Fall auslegungsbegründende Bedeutung für **die** Interpretation verfassungsrechtlicher Normgehalte zuerkennt. Wenn sich, um **in** den Worten des höchsten Gerichts zu sprechen,

220 BVerfGE 54, 277 (297 f.); als weiteres Beispiel dafür, daß das Bundesverfassungsgericht aus der Entstehungsgeschichte auf den maßgeblichen Verfassungsinhalt

## Textstelle (Originalquellen)

wesentlichen Punkt verfehlt oder verflscht werden dürfen<sup>323</sup>). Vor allem bei zeitlich neuen und sachlich neuartigen Regelungen komme auch **den** anhand **des** Gesetzgebungsverfahrens deutlich werdenden **Regelungsabsichten des Gesetzgebers erhebliches Gewicht** bei der **Auslegung zu, sofern Wortlaut und Sinnzusammenhang der Norm Zweifel** offen lassen<sup>324</sup>). **ber die erkennbare Regelungsabsicht des Gesetzgebers** darf die 3 2 5 ) Auslegung in solcher Lage nicht hinweggehen. **Das** gilt allerdings nur für **die in dieser** Regelung erkennbar ausgeprägten und in ihr angelegten Grundentscheidungen, Wertsetzungen und Regelungszwecke, die als solche Inhalt **der** Regelung

- 14 Merk, Beate: Legislative und judikative Einfluss..., 1991, S. 326

● 20% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
2225787  
07.08.2025  
21



## Textstelle (Prüfdokument) S. 240

von der vorherigen Fassung des Art. 116 Abs. 4 des Grundgesetzentwurfes nur durch den Zusatz "als Bundesbank" unterschieden, wurden schließlich in der vierten Lesung vom Hauptausschuß<sup>233</sup> und vom Plenum des Parlamentarischen Ra- 225 10. Sitzung des Unterausschusses ü am 19. August 1948, Verfassungsausschuß der Ministerpräsidenten-Konferenz der westlichen Besatzungszonen, Verfassungskonvent von Herrenchiemsee vom 10. bis 23. August 1948, Protokolle der Sitzungen der Unterausschüsse, Unterausschuß II, S. 335. 242 genen Verwaltung eingegliedert würde<sup>239</sup>. Eine endgültige Entscheidung über die Organisationsform der Zentralbank sollte jedoch nicht getroffen, sondern dem einfachen Gesetzgeber überlassen werden. Aus diesem Grunde wurde

233 Parlamentarischer Rat, Verhandlungen des Hauptausschusses, S. 765.

239 So abermals der Abgeordnete Laforet in der sechsten Sitzung des Zuständig-

## Textstelle (Originalquellen)

Parlamentarischen Rat, in: Der<sup>18</sup> Bundesrat als Verfassungsorgan und politische Kraft, 1974, S. 64 ff; K. NICLAUSS Demokratiegründung in Westdeutschland. Die Entstehung der Bundesrepublik von 1945-1949, 1974,<sup>18</sup> S. 143f f; v. DOEMMING Entstehungsgeschichte (Fn. 5) J ö R N F 1 (1951), S. 3 7 9 ff.<sup>19</sup> 19 Siehe hierzu auch: Verfassungsausschuß der Ministerpräsidenten-Konferenz der westlichen<sup>19</sup> Besatzungszonen. Bericht über den Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee vom 10. bis<sup>19</sup> 23. 8.1948, O . J . (1948), V. Kapitel, S. 37.<sup>32</sup> 32 Bundestags-Drucksache 7 / 5 9 2 4 , Teil I, Kapitel 7, Abschni t t 4 . I . I .<sup>33</sup> 33 F . A . VON DER HEYDTE Länderreform ohne Verfassungsänderung?, in: Staatszeitung und<sup>33</sup> Staatsanzeiger für Rheinland-Pfa lz N r . 26 vom 2 9 . 6 . 1 9 5 2 , S. 1/2 , zitiert nach v.

- 15 Schneider, Hans Peter/Zeh, Wolfgang..., 1989, S. #P

● 18% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
2225787  
07.08.2025  
22



## Textstelle (Prüfdokument) S. 244

gem. Art. 107 EGV weder die Europäische Zentralbank noch eine nationale Zentralbank **bei der Wahrnehmung der ihnen durch den EG-Vertrag und die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB-Satzung) übertragenen Befugnisse, Aufgaben und Pflichten Weisungen von Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft, Regierungen der Mitgliedstaaten oder anderen Stellen einholen oder entgegennehmen** dürfen. Art. 108 EGV bestimmt weiter, daß jeder Mitgliedstaat sicherstellen muß, daß seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften spätestens zum Zeitpunkt **der Errichtung des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) mit dem EG-Vertrag in Einklang stehen**<sup>249</sup>. Nach europäischem Gemeinschaftsrecht

249 Zu den bereits vorgenommenen Anpassungen in den Mitgliedstaaten ausführlich

## Textstelle (Originalquellen)

in eigener Verantwortung. **Bei der Wahrnehmung der ihm durch diesen Vertrag und diese Satzung übertragenen Befugnisse, Aufgaben und Pflichten darf der Rat des EWI keinerlei Weisungen von Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft oder von Regierungen der Mitgliedstaaten einholen oder entgegennehmen.** Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft sowie die Regierungen der Mitgliedstaaten verpflichten sich, diesen Grundsatz zu beachten und nicht zu versuchen, den Rat des EWI

- 16 Sauer, Nikolaus: Die Auswirkungen d..., 1997, S. 128

● **29%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2225787

07.08.2025

23



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 248

den nationalen Rechtsordnungen verschiedene, eigene Rechtsquelle dar, kurzum: Es hat **eine** interpositio auctoritas stattgefunden<sup>266</sup>. Zwischen dem europäischen Gemeinschaftsrecht und dem nationalen Recht besteht "kein Rechtsband der Ableitung oder der Abhängigkeit mehr"<sup>267</sup>, **sondern** beide **Rechtskreise** beanspruchen **unabhängig voneinander und nebeneinander Geltung**<sup>268</sup>. **Das** Gemeinschaftsrecht bildet mithin im Verhältnis zum **nationalen** Recht eine mit eigener Hoheitsgewalt ausgestattete autonome **Rechtsordnung**, sie ist **von den** nationalen **Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten unabhängig und** aus sich selbst heraus wirksam<sup>269</sup>. Gegen ein solches dualistisches Verständnis, das **die** europäische Gemeinschaftsrechtsordnung **als** autonome Rechtsquelle ansieht<sup>270</sup>, kann **auch** nicht das **in** Art. 23 Abs. 1 GG (vormals: Art 24 GG) **in** Verbindung mit dem Zu- 249 Stimmungsgesetz zum

266 So K. Stern, Staatsrecht I, S. 541.

267 H. P. Ipsen, Europäisches Gemeinschaftsrecht, S. 220.

268 BVerfGE 37,271 (278); ebenso M. Meißner, Die Bundesländer und die Europäischen Gemeinschaften, S. 53

269 So im Ergebnis die mittlerweile überwiegende Auffassung in Rechtsprechung

270 Siehe zu diesem dualistischen Ansatz auch W. Kahl, Die Verwaltung 29 (1996), 341 (376).

## Textstelle (Originalquellen)

**sondern eine** im Prozeß fortschreitender Integration stehende Gemeinschaft eigener Art, eine zwischenstaatliche Einrichtung im Sinne des Art. 24 Abs. 1 GG. Daraus folgt, daß grundsätzlich die beiden **Rechtskreise unabhängig voneinander und nebeneinander in Geltung** stehen und **daß** insbesondere die zuständigen Gemeinschaftsorgane einschließlich des Europäischen Gerichtshofs über die Verbindlichkeit, Auslegung und Beachtung des Gemeinschaftsrechts und die zuständigen **nationalen** Organe über

weiter geht, als dies bei anderen internationalen Organisationen der Fall ist, und sich weit in üblicherweise den Staaten vorbehaltenen Bereiche erstreckt; die Errichtung einer eigenen **Rechtsordnung**, die **von den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten unabhängig** ist; **die** unmittelbare Anwendbarkeit des Gemeinschaftsrechts, wonach die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts ihre volle Wirksamkeit einheitlich **in** allen Mitgliedstaaten entfalten **und** sowohl die Mitgliedstaaten **als auch**

- 17 Hilf, Meinard: Auswirkungen auf die..., 1975, S. 89
- 18 Borchardt, Klaus-Dieter: Das ABC de..., 1994, S. 0

TextService  
Prüfbericht

2225787

07.08.2025

24

● **18%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Prüfdokument) S. 277

einem weiteren Schritt zur Angleichung **der** wirtschaftspolitischen Entwicklungen in den Mitgliedstaaten wurden **zum** Beginn **der** zweiten Stufe sämtliche Beschränkungen des Kapitalverkehrs aufgehoben. Und schließlich ist nach **Art. 108 EGV** **jeder Mitgliedstaat** verpflichtet sicherzustellen, **daß** **spätestens zum Zeitpunkt der Errichtung des ESZB seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschließlich der Satzung seiner Zentralbank mit dem EG-Vertrag sowie mit der Satzung des ESZB** übereinstimmen.<sup>11</sup> Als institutionelle Neuerung wurde zu Beginn **der** zweiten Stufe gem. **Art. 109f Abs. 1 EGV** ein Europäisches Währungsinstitut (EWI) als Vorstufe für die spätere Europäische Zentralbank errichtet,<sup>12</sup> das gem. **Art. 109f Abs. 1 und 2 EGV** aus den Präsidenten

<sup>11</sup> Hierzu bereits oben im dritten Teil, Kapitel 2, bei Fn. 249 (S. 244 f.).

<sup>12</sup> Zu der Rechtsstellung und den Aufgaben des EWI im einzelnen H.-D. Hoppe,

## Textstelle (Originalquellen)

Beschlußorgane **der** EZB oder der nationalen Zentralbanken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen. **Art. 108** [Anpassung innerstaatlicher Rechtsvorschriften] **Jeder Mitgliedstaat** stellt sicher, daß **spätestens zum Zeitpunkt der Errichtung des ESZB seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschließlich der Satzung seiner Zentralbank mit diesem Vertrag sowie mit der Satzung des ESZB** im Einklang stehen. **Art. 108a** [Handlungsbefugnisse **der** EZB; Veröffentlichung **und** Bekanntgabe; Zwangsmittel] (1) Zur Erfüllung der dem ESZB übertragenen Aufgaben werden von der EZB gemäß diesem Vertrag

- 16 Sauer, Nikolaus: Die Auswirkungen d..., 1997, S. 113

● **28%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
2225787  
07.08.2025  
25



## Textstelle (Prüfdokument) S. 279

nur, Stellungnahmen und Empfehlungen zur Währungssituation gegenüber den Mitgliedstaaten abzugeben (Art. 109f Abs. 279 ginnt die dritte Stufe der Währungsunion frühestens am 1. Januar 1997 und spätestens am 1. Januar<sup>19</sup> |19. Über den genauen Zeitpunkt des Eintritts in die dritte Stufe entscheidet gem. Art. 109j Abs. 3 EGV der Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten. Dieser Zeitpunkt wurde durch Beschluß des Europäischen Rates in Madrid am 15. und 16. Dezember 1995 auf den 1. Januar 1999 festgelegt<sup>20</sup> und auf der Tagung des Europäischen Rates am 21. und 22. Juni 1996 in Florenz bestätigt. Grundlage für den

<sup>19</sup> Dazu bei A Weber, JZ 1994,53 (56 f.).

<sup>20</sup> Siehe den Beschluß des Europäischen Rates vom 15. und 16. Dezember 1995,

## Textstelle (Originalquellen)

welchem Zeitpunkt und mit welchen Mitgliedstaaten die WWU beginnen soll; der Über gang zur einheitlichen Währung wird hingegen nur sehr knapp abgehandelt Spätestens am 31. Dezember 1996 entscheidet der Rat (in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs) mit qualifizierter Mehrheit, ob eine Mehrheit der Mitgliedstaaten die Voraussetzungen<sup>2</sup> für den Eintritt in die dritte Stufe der WWU erfüllt und ob es für die

- 19 Arndt, Hubertus/Pflüger, Stefan: Da..., 1995, S. 371

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2225787

07.08.2025

26

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 279

über den Teilnehmerkreis bilden **die** Konvergenzkriterien nach Art. 109j Abs. 1 EGV.<sup>21</sup> Danach müssen **die** Mitgliedstaaten **folgende** vier Kriterien erfüllen, um an **der** dritten Stufe **der** Währungsunion teilnehmen zu können:<sup>22</sup> Erstens müssen sie einen hohen Grad an **Preisstabilität** erreichen. Jeder **Mitgliedstaat** muß **eine anhaltende Preisstabilität und eine während des letzten Jahres vor der Prüfung gemessene durchschnittliche Inflationsrate aufweisen, die um nicht mehr als 1,5 Prozentpunkte über der Inflationsrate der höchstens drei Mitgliedstaaten mit dem besten Ergebnis liegt.** Zweitens darf kein Mitgliedstaat über ein übermäßiges Defizit in seinen öffentlichen Haushalten verfügen. Drittens müssen **die Mitgliedstaaten** in den letzten beiden Jahren vor **der** Prüfung am

21 Zu dem im EG-Vertrag für den 1. Januar 1999 vorgesehenen spätesten Zeitpunkt

22 Eine ausführliche Erörterung der vier Konvergenzkriterien findet sich bei U. Hüde, EuZW 1992, 171 (173); H.J. Hahn / U. Hüde, in: Festschrift für U. Everling I,

## Textstelle (Originalquellen)

**folgende** Bestimmungen ÜS**EN**BINGEKOMMEN, **die** dem Vertrag zur Gründung **der** Europäischen Gemeinschaft beigelegt sind: Artikel I Das in Artikel 109 j Absatz 1 erster Gedankenstrich dieses Vertrags genannte Kriterium der **Preisstabilität** bedeutet, daß ein **Mitgliedstaat eine anhaltende Preisstabilität und eine während des letzten Jahres vor der Prüfung gemessene durchschnittliche Inflationsrate aufweisen muß, die um nicht mehr als 1,5 Prozentpunkte über der Inflationsrate jener - höchstens drei - Mitgliedstaaten liegt, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben.** Die Inflation wird anhand des Verbraucherpreisindex auf vergleichbarer Grundlage

- 20 Vertrag über die Europäische Union, 1992, S. 185

● **54%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2225787

07.08.2025

27

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 286

für ihren eigenen Betrieb und für ihre Bediensteten zu tätigen. Art. 14.4. **ESZB-Satzung** bestimmt weiter, daß **die nationalen** Notenbanken **andere als die in der ESZB- 286 Satzung** festgelegten **Aufgaben wahrnehmen können, sofern der EZB-Rat nicht feststellt, daß diese mit den Zielen und Aufgaben des ESZB unvereinbar sind**<sup>13</sup>. Ergeht ein solcher Beschluß **nicht**, werden **die** betreffenden **Aufgaben** von den **nationalen Zentralbanken in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung wahrgenommen und gelten nicht als Aufgaben des ESZB**. Einfluß auf **die** Gestaltung der Währungspolitik können **die** nationalen Zentralbanken schließlich noch durch ihre Mitwirkung im **EZB-Rat** gewinnen. Im **EZB-Rat** sind jedoch gem. Art. 109a Abs. 1 EGV, Art. 10.1. **ESZB-Satzung** nicht nur **die Präsidenten der nationalen Zentralbanken**, sondern darüber hinaus auch die **Mitglieder des Direktoriums der Europäischen Zentralbank** vertreten. Insoweit sind **die** nationalen Zentralbankpräsidenten also **nur** Teil **eines** aus mehreren Mitgliedern zusammengesetzten Organs, dessen Entscheidungsmacht auf verschiedene Träger verteilt ist (vgl. Art. 10.2. Satz 4 **ESZB-Satzung**). Hierin liegt **der** Grund dafür,

13 Auf der Grundlage dieser Bestimmungen können die nationalen Zentralbanken

## Textstelle (Originalquellen)

dieser Vorgabe des Rates verhalten. **Die** nationalen Zentralbanken **können andere als in der ESZB-Satzung** bezeichnete **Aufgaben wahrnehmen, sofern der EZB-Rat nicht** mit Zweidrittelmehrheit feststellt, daß **diese Aufgaben mit den Zielen und Aufgaben des ESZB unvereinbar sind**. Ist das **nicht** der Fall, können **die nationalen** Zentralbanken diese in eigener Regie und auf eigene Rechnung wahrnehmen.<sup>359</sup> Darunter fallen beispielsweise **Aufgaben** im Rahmen

mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen fest, daß diese Aufgaben nicht mit den Zielen und Aufgaben des ESZB vereinbar sind. Derartige Aufgaben werden von den nationalen **Zentralbanken in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung wahrgenommen und gelten nicht als Aufgaben des ESZB**. Artikel 15 Berichtspflichten 15.1. **Die EZB** erstellt und veröffentlicht mindestens vierteljährlich Berichte über die Tätigkeit des **ESZB**. 15.2. Ein konsolidierter Ausweis des ESZB wird wöchentlich veröffentlicht. 15.3. Nach Artikel 109b

es für die Länge der Amtszeit der nationalen Zentralbankpräsidenten eine gemeinschaftsrechtliche Vorgabe: Nach Art. 14.2 EZB-Satzung soll sie mindestens fünf Jahre betragen. Die Mindestamtszeit der **Präsidenten der nationalen Zentralbanken** bleibt damit deutlich hinter den acht Jahren der **Mitglieder des Direktoriums** zurück. Dies läßt sich als Ergebnis **eines** Kompromisses mit den Staaten erklären, **die** ursprünglich auch für die Direktoriumsmitglieder **nur** eine fünfjährige Amtsdauer befürworteten<sup>107</sup>. In der

- 16 Sauer, Nikolaus: Die Auswirkungen d..., 1997, S. 364
- 16 Sauer, Nikolaus: Die Auswirkungen d..., 1997, S. 119
- 21 Endler, Jan: Europäische Zentralban..., 1997, S. 439

● 52% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
2225787  
07.08.2025  
28

## Textstelle (Prüfdokument) S. 287

Aufsicht über Kredit- und Finanzinstitute. Damit erstreckt sich das Verordnungsrecht der Europäischen Zentralbank auf einen ganz umfangreichen Ausschnitt und wesentlichen Aufgabenbereich im ESZB. Darüber hinaus ist der EZB-Rat nach Art. 12.1. Satz 1 ESZB-Satzung berechtigt, Leitlinien und Entscheidungen zu erlassen, die notwendig sind, um die Erfüllung der dem ESZB übertragenen Aufgaben zu gewährleisten. Daran anknüpfend bestimmt Art. 12.1. Satz 2 ESZB-Satzung, daß der EZB-Rat die Geldpolitik der Gemeinschaft festlegt und hierzu gegebenenfalls Entscheidungen in bezug auf geldpolitische Zwischenziele, Leitzinssätze und die Bereitstellung von Zentralbankgeld trifft sowie die für ihre Ausführung notwendigen Leitlinien erläßt. Die Ausführung der Geldpolitik - sowie durch Beschluß des EZB-Rates noch weitere Aufgaben gemäß den Leitlinien und Entscheidungen des EZB-Rates obliegt nach Art. 12.1. Satz 3 ESZB-

## Textstelle (Originalquellen)

der EZB. 11.7. Freiwerdende Sitze im Direktorium sind durch Ernennung eines neuen Mitgliedes nach Artikel 11.2 zu besetzen. Artikel 12 Aufgaben der Beschlußorgane 12.1. Der EZB-Rat erläßt die Leitlinien und Entscheidungen, die notwendig sind, um die Erfüllung der dem ESZB nach diesem Vertrag und dieser Satzung übertragenen Aufgaben zu gewährleisten. Der EZB-Rat legt die Geldpolitik der Gemeinschaft fest, gegebenenfalls einschließlich von Entscheidungen in bezug

Bestätigung in Art. 106 EGV und Art. 8 ESZB-Satzung, nach welchem das ESZB von den Beschlußorganen der EZB geleitet wird und Art. 12 ESZB-Satzung. Art. 12.1 Satz <sup>2</sup> ESZB-Satzung bestimmt, daß der EZB-Rat die Geldpolitik der Gemeinschaft festlegt. Diese Aufgabe umfaßt die Definition der geldpolitischen Zwischenziele, die Festlegung der Leitzinssätze wie auch die Bereitstellung von Zentralbankgeld im ESZB und damit alle wesentlichen Tätigkeitsfelder

um die Erfüllung der dem ESZB nach diesem Vertrag und dieser Satzung übertragenen Aufgaben zu gewährleisten. Der EZB-Rat legt die Geldpolitik der Gemeinschaft fest, gegebenenfalls einschließlich von Entscheidungen in bezug auf geldpolitische Zwischenziele, Leitzinssätze und die Bereitstellung von Zentralbankgeld im ESZB, und erläßt die für ihre Ausführung notwendigen Leitlinien. Das Direktorium führt die Geldpolitik gemäß den Leitlinien und Entscheidungen des EZB-Rates aus. Er

- 16 Sauer, Nikolaus: Die Auswirkungen d..., 1997, S. 119
- 12 Janzen, Dietmar: Der neue Artikel 8..., 1996, S. 2
- 16 Sauer, Nikolaus: Die Auswirkungen d..., 1997, S. 119

● 69% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2225787

07.08.2025

29

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 287

Direktorium den **nationalen Zentralbanken** gem. Art. 12.1. Satz 4 ESZB-Satzung **die** erforderlichen Weisungen. **Die** Weisungsbefugnis **der** Europäischen **Zentralbank** gegenüber den **nationalen Zentralbanken** ist ausdrücklich auch in Art. 14.3. Satz 1 ESZB-Satzung genannt, wonach **die** **nationalen** Notenbanken als **integraler Bestandteil des ESZB** gemäß **den Leitlinien und Weisungen der** Europäischen Zentralbank **handeln**. Um **die** Einhaltung **der** Leitlinien und Weisungen sicherzustellen, trifft **der EZB-Rat** gem. Art. 14.3. Satz 2 **ESZB-Satzung die** notwendigen Maßnahmen und kann verlangen, daß ihm hierzu alle erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden. 288 Die Steuerungsmöglichkeiten der Europäischen Zentralbank gegenüber den nationalen Notenbanken reichen damit von bloßen Stellungnahmen und Empfehlungen über Verordnungen und Leitlinien bis hin zum Erlaß von Entscheidungen und Weisungen. Die Steuerungskraft dieser Instrumente ist unterschiedlich stark

## Textstelle (Originalquellen)

Hirschmann, Kai (Hrsg.): **Die** europäische Währungsunion - ein Testfall für die europäische Integration ? Berlin 1997, S. 104 (ins. S. 103-112). 3.2.3.1.1.3. Die **nationalen** Zentralbanken Jeder Mitgliedstaat **der** EU besitzt eine **Zentralbank** , die **integraler Bestandteil des ESZB und** dazu verpflichtet sind, nach **den Leitlinien und Weisungen der** EZB zu **handeln**.<sup>260</sup> Sie können von der EZB zur Durchführung von zum Aufgabenbereich des **ESZB** gehörenden Geschäften in Anspruch genommen werden.<sup>261</sup> **Die** rechtliche Ausgestaltung

- 16 Sauer, Nikolaus: Die Auswirkungen d..., 1997, S. 264

● **8%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2225787

07.08.2025

30

## Textstelle (Prüfdokument) S. 320

Satz 1 GG Als hilfreich erweist sich jedoch **der** systematische Zusammenhang zwischen den verschiedenen Gewährleistungen des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 GG. Art. 23 Abs. 1 Satz 1 GG knüpft **die** Übertragung von Hoheitsrechten auf **die** Europäische **Union an die** Bedingung, daß diese **demokratischen Grundsätzen sowie dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und über einen dem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz** verfügt.<sup>80</sup> Was **den** Grundsatz **der** Subsidiarität anbelangt, so konkretisiert Art. 23 Abs. 1 Satz 1 GG insoweit das Subsidiaritätsprinzip des EG-Vertrags (Art. 3b Abs. 2 EGV), das allein für **die Europäischen** Gemeinschaften Geltung beansprucht und **die** Regelungskompetenzen im Verhältnis **der**

<sup>80</sup> Diese Bedingung des im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutzes der

## Textstelle (Originalquellen)

es dort heißt: "**Die** Integrationsgemeinschaft **der** Europäischen **Union, an** deren Schaffung und weiterem Ausbau die Bundesrepublik Deutschland mitwirken soll, soll **demokratischen**, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen **Grundsätzen sowie dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet sein und einen dem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz** gewähren. Damit wird zu Beginn **der** von Maastricht markierten neuen Etappe der **europäischen** Integration verfassungskräftig nach innen sowie gegenüber **den** Partnerstaaten dokumentiert, welche Strukturen **die**

- 22 Benda, Ernst (Hrsg.): Handbuch des ..., 1993, S. 110

● **21%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2225787

07.08.2025

31

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 345

die Europäische Union nicht die Legitimationsdichte erreicht werden, die für die Ausübung deutscher Staatsgewalt sub specie des Demokratieprinzips gilt. Dementsprechend wäre die Europäische Zentralbank 345 die Verfassungsvorschrift des Art. 88 Satz 2 GG. Gem. Art. 88 Satz 2 GG können Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Bundesbank im Rahmen der Europäischen Union auf die Europäische Zentralbank übertragen werden, die unabhängig und dem vorrangigen Ziel der Sicherung von Preisstabilität<sup>136</sup> verpflichtet ist. Art. 88 Satz 2 GG knüpft die Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Zentralbank also an die Bedingung, daß diese unabhängig ist<sup>137</sup>. Dadurch ist die für die Europäische Zentralbank in Art. 107 EGV niedergelegte Weisungsunabhängigkeit von Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft oder nationalen Stellen der Mitgliedstaaten auch verfassungsrechtlich festgeschrieben<sup>138</sup>. Wie bereits an anderer Stelle dargelegt, ist die Weisungsgewalt ein grundsätzlich unverzichtbares Steuerungsinstrument im sachlich-inhaltlichen Legitimationsgefüge nationaler Stellen<sup>139</sup>; der Weisungsbefugnis bedarf es regelmäßig, damit das nach Art. 20 Abs. 2 GG gebotene demokratische Legitimationsniveau

136 Zu diesem Ziel der Gewährleistung von Preisstabilität D. Janzen, Der neue Artikel 88 Satz 2 des Grundgesetzes, S. 151 ff.

137 Zu dem Begriff der Unabhängigkeit nach Art. 88 Satz 2 GG ausführlich D. Janzen, Der neue Artikel 88 Satz 2 des Grundgesetzes, S. 89 ff.

138 Zu dem zeitlichen Zusammenhang zwischen dem Inkrafttreten des EG-Vertrags

139 Erster Teil, Kapitel 4, bei Fn. 32 ff. (S. 96 ff); zum korrelativen Zusammenhang

## Textstelle (Originalquellen)

Europäischen Union dienen sollten, umfaßten neben dem grundlegenden neuen "Europa- Artikel" 23 GG, wie bereits mehrfach erwähnt, auch die Neueinführung des Art. 88 S. 2 GG. Danach können die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Bundesbank im Rahmen der Europäischen Union einer Europäischen Zentralbank übertragen werden, wenn diese unabhängig und dem vorrangigen Ziel der Sicherung der Preisstabilität verpflichtet ist. I. Das Verhältnis des Art. 88 S. 2 GG zu Art. 23 Abs. 1 GG Staatliche Hoheitsrechte auf dem Gebiet des Währungswesens hätten aber auch ohne diese Neueinführung nach alter Verfassungslage

die erforderlichen statistischen Daten entweder von den zuständigen nationalen Behörden oder unmittelbar von den Wirtschaftssubjekten ein. Zu diesem Zweck arbeitet sie mit den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder dritter Länder sowie mit internationalen Organisationen zusammen. 5.2. Die in Artikel 5.1 bezeichneten Aufgaben werden so weit wie möglich von den nationalen Zentralbanken ausgeführt. 5.3. Soweit

- 12 Janzen, Dietmar: Der neue Artikel 8..., 1996, S. 3
- 23 Vertrag, 1992, S. 4

● 27% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2225787

07.08.2025

32

## Textstelle (Prüfdokument) S. 346

der grundrechtlichen Schutzklausel des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 GG<sup>141</sup> - andere als das Prinzip demokratischer Legitimation betreffende Aspekte zugrunde liegen. Die Verpflichtung zur Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank wurde allein im Interesse der Wahrung von Geldwertstabilität statuiert, weil eine unabhängige Zentralbank den Geldwert und damit die allgemeine ökonomische Grundlage für die staatliche Haushaltspolitik eher sichert als Hoheitsorgane, die in ihren Handlungsmöglichkeiten auf die Zustimmung politischer Kräfte angewiesen sind<sup>142</sup>. Bei einer von politischen Stellen und Interessen abhängigen Zentralbank wäre ihr Auftrag, Geldwertstabilität zu gewährleisten, gefährdet. Dieses Ergebnis unterstützt auch der Blick auf die

141 Dazu oben bei Fn. 134 f. (S. 343 f.).

142 BVerfGE 89, 155 (208 f.); vgl. auch T. Weikart, NVwZ 1993, 834 (840); dazu

## Textstelle (Originalquellen)

eine Währung gesetzten Einlösungsvertrauens ist vertretbar, weil es der - in der deutschen Rechtsordnung erprobten und, auch aus wissenschaftlicher Sicht, bewährten - Besonderheit Rechnung trägt, daß eine unabhängige Zentralbank den Geldwert und damit die allgemeine ökonomische Grundlage für die staatliche Haushaltspolitik (...) eher sichert als Hoheitsorgane, die ihrerseits in ihren Handlungsmöglichkeiten und Handlungsmitteln wesentlich von Geldmenge und Geldwert abhängen und auf die kurzfristige Zustimmung politischer Kräfte angewiesen sind."<sup>16</sup> 4.4.2. Rückschlüsse des BVerfG-

- 16 Sauer, Nikolaus: Die Auswirkungen d..., 1997, S. 91

● 22% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2225787

07.08.2025

33



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 358

Direktoriumsmitglieder Das **Direktorium** der Europäischen Zentralbank besteht nach **Art. 109a Abs. 2a) EGV, Art. 11.1. Satz 1 ESZB-Satzung** aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Sämtliche **Mitglieder des Direktoriums werden gem. Art. 109a Abs. 2b) EGV, Art. 11.2. ESZB-Satzung von den Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs** einvernehmlich ernannt. Die Ernennung erfolgt auf Empfehlung des Rates, der hierzu das Europäische Parlament und den EZB-Rat anhört. Als Legitimationsmittler für die Mitglieder des Direktoriums fungieren mithin die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten. Der

## Textstelle (Originalquellen)

Jahre beträgt. Die dem Direktorium angehörenden **Mitglieder des EZB-Rats**, also Präsident und Vizepräsident und vier weitere Mitglieder, werden, wie es in **Art. 11, Abs. 2 der Satzung** heißt, **von den Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs auf Empfehlung des Rates, der** hierzu das Europäische Parlament und den EZB-Rat anhört, aus dem Kreis der in Währungs- und Bankfragen anerkannten und erfahrenen

- 24 Bierich, Marcus/u.a. (Hrsg.): Fests..., 1993, S. 9

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2225787

07.08.2025

34



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 364

EZB-Rat als nicht demokratisch legitimates Kollegialorgan Für die personelle legitimation des EZB-Rates ergibt sich damit folgendes Bild: Von den Mitgliedern des EZB-Rates, dem nach Art. 109a Abs. 1 EGV, Art. 10.1. ESZB-Satzung sowohl die Mitglieder des Direktoriums als auch die Präsidenten der nationalen Zentralbanken angehören, verfügt nur der Präsident der Deutschen Bundesbank über die nach Art. 20 Abs. 2 GG gebotene personelle Legitimation vom deutschen Staatsvolk. Dagegen sind weder die Zentralbankpräsidenten der anderen Mitgliedstaaten noch die Mitglieder des Direktoriums verfassungsrechtlich demokratisch legitimiert.

## Textstelle (Originalquellen)

nur einzelne gemeinschaftsrechtliche Vorgaben. Die weitere Ausgestaltung der persönlichen Unabhängigkeit ist den nationalen Zentralbankgesetzen überlassen. Der nächste Abschnitt befaßt sich mit der personellen Unabhängigkeit der Mitglieder des Direktoriums, der folgende dann mit der der Präsidenten der nationalen Zentralbanken. II. Personelle Unabhängigkeit der Mitglieder des Direktoriums 1. Ernennungsverfahren nach Art. 109a EGV Die Ernennung der Mitglieder des Direktoriums, des Präsidenten, Vizepräsidenten und seiner vier weiteren Mitglieder<sup>68</sup>, ist

- 21 Endler, Jan: Europäische Zentralban..., 1997, S. 425

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2225787

07.08.2025

35

## Textstelle (Prüfdokument) S. 369

gerade. Denn gem. Art. 107 EGV, Art. 7 ESZB-Satzung darf weder die Europäische Zentralbank noch ein Mitglied ihrer Beschlußorgane bei der Wahrnehmung der ihnen durch den EG-Vertrag und die ESZB-Satzung übertragenen Aufgaben und Befugnisse Weisungen von Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft, von den Regierungen der Mitgliedstaaten oder anderen Stellen einholen oder entgegennehmen. Die Europäische Zentralbank genießt also nicht nur Unabhängigkeit von Weisungen der Gemeinschaftsorgane, sondern auch von nationalen Stellen, insbesondere von den Regierungen der Mitgliedstaaten. Die Weisung scheidet damit als Instrument sachlich-inhaltlicher Legitimationsvermittlung für die Europäische

## Textstelle (Originalquellen)

in eigener Verantwortung. Bei der Wahrnehmung der ihm durch diesen Vertrag und diese Satzung übertragenen Befugnisse, Aufgaben und Pflichten darf der Rat des EWI keinerlei Weisungen von Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft oder von Regierungen der Mitgliedstaaten einholen oder entgegennehmen. Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft sowie die Regierungen der Mitgliedstaaten verpflichten sich, diesen Grundsatz zu beachten und nicht zu versuchen, den Rat des EWI

- 16 Sauer, Nikolaus: Die Auswirkungen d..., 1997, S. 128

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2225787

07.08.2025

36



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 379

sollten durch die Ergänzung des Art. 88 GG um den Satz 2 die innerstaatlichen Voraussetzungen für den zukünftigen Übergang der nationalen Währungshoheit auf das Europäische System der Zentralbanken geschaffen werden.<sup>8</sup> In Art. 88 Satz 2 GG heißt es, daß Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Bundesbank im Rahmen der Europäischen Union auf die Europäische Zentralbank übertragen werden können, die unabhängig und dem vorrangigen Ziel der Sicherung der Preisstabilität verpflichtet ist. Damit hat der Verfassungsgesetzgeber klargestellt, daß die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen der Bundesbank auf die Europäische Zentralbank zum einen ausschließlich im Rahmen der Europäischen Union erfolgen darf<sup>9</sup> und zum anderen an die

8 T. Weikart, NVwZ 1993,834.

9 Zu dieser Voraussetzung nach Art. 88 Satz 2 GGD. Janzen, Der neue Artikel 88 Satz 2 des Grundgesetzes, S. 74 ff.

## Textstelle (Originalquellen)

Europäischen Union dienen sollten, umfaßten neben dem grundlegenden neuen "Europa- Artikel" 23 GG, wie bereits mehrfach erwähnt, auch die Neueinfügung des Art. 88 S. 2 GG. Danach können die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Bundesbank im Rahmen der Europäischen Union einer Europäischen Zentralbank übertragen werden, wenn diese unabhängig und dem vorrangigen Ziel der Sicherung der Preisstabilität verpflichtet ist. I. Das Verhältnis des Art. 88 S. 2 GG zu Art. 23 Abs. 1 GG Staatliche Hoheitsrechte auf dem Gebiet des Währungswesens hätten aber auch ohne diese Neueinfügung nach alter Verfassungslage

- 12 Janzen, Dietmar: Der neue Artikel 8..., 1996, S. 3

● 19% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

2225787

07.08.2025

37



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 390

der dritten Stufe der Währungsunion - bei der Rechtfertigung nach Art. 88 Satz 1 GG i.V.m. Art. 23 Abs. 1 GG<sup>37</sup>. 390 tionsfähigkeit der Europäischen Zentralbank im Interesse der Gewährleistung von Geldwertstabilität zu sichern<sup>2</sup>, nicht entsprochen. Für dieses Ergebnis spricht auch, daß Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Bundesbank nach Art. 88 Satz 2 GG nur "im Rahmen der Europäischen Union" auf die Europäische Zentralbank übertragen werden dürfen<sup>3</sup>. Der Begriff der Europäischen Union knüpft an den am 1. November 1993 in Kraft getretenen Vertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 an<sup>4</sup>. Diese in Art. 88 Satz 2 GG enthaltene Formulierung "im Rahmen der Europäischen Union" ist weit zu verstehen und schließt sämtliche mit der Europäischen Union im Zusammenhang stehenden Formen der Zusammenarbeit und damit auch die Europäische Währungsunion ein. Die in Art. 88 Satz 2 GG enthaltenen Begriffe "im Rahmen der Europäischen Union" sind damit also auch als "im Rahmen der Europäischen Währungsunion" zu lesen. Daraus folgt, daß die nationale Währungshoheit nach Art. 88 Satz 2 GG nur innerhalb der Europäischen Währungsunion und der sie prägenden Strukturen auf die Europäische Zentralbank übertragen werden darf. Kernstück der Europäischen Währungsunion ist das hierarchisch strukturierte Europäische System der Zentralbanken, innerhalb

37 Zur Herleitung dieses Unabhängigkeitsgebotes aus Art. 88 Satz 1 GG i.V.m.

2 Siehe hierzu ausführlich oben nach Fn. 26 (S. 383 ff.).

3 Zu dieser Voraussetzung des Art. 88 Satz 2 GG D. Janzen, Der neue Artikel 88

4 BGBl. H, S. 1947.

5 D. Janzen, Der neue Artikel 88 Satz 2 des Grundgesetzes, S. 78; K D. Jarass, in:

● 16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

Europäischen Union dienen sollten, umfaßten neben dem grundlegenden neuen "Europa- Artikel" 23 GG, wie bereits mehrfach erwähnt, auch die Neueinfügung des Art. 88 S. 2 GG. Danach können die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Bundesbank im Rahmen der Europäischen Union einer Europäischen Zentralbank übertragen werden, wenn diese unabhängig und dem vorrangigen Ziel der Sicherung der Preisstabilität verpflichtet ist. I. Das Verhältnis des Art. 88 S. 2 GG zu Art. 23 Abs. 1 GG Staatliche Hoheitsrechte auf dem

- 12 Janzen, Dietmar: Der neue Artikel 8..., 1996, S. 3

TextService  
Prüfbericht

2225787

07.08.2025

38

# Quellenverzeichnis

- 1 Samm, Carl-Theodor: Die Stellung der Deutschen Bundesbank im Verfassungsgefüge , 1965
- 2 Ellwein, Thomas: Das Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland, 1963
- 3 Kirchhof, Paul: Handbuch des Staatsrechts, 1987
- 4 Neumann, Manfred/Rux, Johannes: Einbindung öffentlich-rechtlicher Einrichtungen in einen privatrechtlichen Konzern , 1996  
<http://www.staatsrecht.info/pub/anstalt.pdf>
- 5 Deutsche Bundesbank: Die Geldpolitik der Bundesbank, 1995  
<https://www.bundesbank.de/resource/blob/689286/72912e1d2c2b123dbf9fb3af0eeab2ec/mL/die-geldpolitik-der-de>
- 6 Andel, Norbert: Finanzwissenschaft, 2. Aufl., 1983
- 7 Taenzer, Uwe: Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften, Teil 2: Geld und Kredit, 1976
- 8 Schmidt, W., Soziale Grundrechte im Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland, in: Grawert, R. (Hrsg.), Instrumente der sozialen Sicherung und der Währungssicherung in der Bundesrepublik Deutschland und in Italien, Beiheft Nr. 5 zu Der Staat, Berlin, 1981
- 9 Benda, Ernst/Maihofer, Werner/Vogel, Hans-Jochen: Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 1983
- 10 Schönle, Herbert: Bank- und Börsenrecht, 2. Aufl., 1976
- 11 Roth, Georg: Die Gefahrenvorsorge im sozialen Rechtsstaat, 1968
- 12 Janzen, Dietmar: Der neue Artikel 88 Satz 2 des Grundgesetzes. Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Übertragung der Währungshoheit auf die ..., 1996
- 13 Gersdorf, Hubertus: Ein Rechtsgutachten im Auftrag der Hamburgischen Anstalt für neue Medien, 1995
- 14 Merk, Beate: Legislative und judikative Einflussnahmen auf die Kommunen bei der abgabenrechtlichen Behandlung ihrer öffentlichen Einrichtungen, 1991
- 15 Schneider, Hans Peter/Zeh, Wolfgang(Hrsg.): Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland. Ein Handbuch, 1989
- 16 Sauer, Nikolaus: Die Auswirkungen des Vertrages von Maastricht zur Europäischen Union auf die staatliche Souveränität der Bundesrepublik Deutschland, 1997  
[https://kops.uni-konstanz.de/bitstream/123456789/4279/1/181\\_1.pdf](https://kops.uni-konstanz.de/bitstream/123456789/4279/1/181_1.pdf)
- 17 Hilf, Meinard: Auswirkungen auf die Gemeinschaftsrechtsordnung, 1975  
[https://www.zaoerv.de/35\\_1975/35\\_1975\\_1\\_t\\_51\\_107.pdf](https://www.zaoerv.de/35_1975/35_1975_1_t_51_107.pdf)
- 18 Borchardt, Klaus-Dieter: Das ABC des Gemeinschaftsrechts, 1994  
[https://www.uni-trier.de/fileadmin/fb4/prof/VWL/EWP/files/download/vorl\\_eu/ABCGemeinsch-plain.pdf](https://www.uni-trier.de/fileadmin/fb4/prof/VWL/EWP/files/download/vorl_eu/ABCGemeinsch-plain.pdf)
- 19 Arndt, Hubertus/Pflüger, Stefan: Das Grünbuch der Kommission. Ein Meilenstein auf dem Weg zur europäischen Währungsunion , 1995  
[https://www.econstor.eu/bitstream/10419/137261/1/wd\\_v75\\_i07\\_pp371-375.pdf](https://www.econstor.eu/bitstream/10419/137261/1/wd_v75_i07_pp371-375.pdf)

TextService  
Prüfbericht  
2225787  
07.08.2025  
39

# Quellenverzeichnis

- 20 Vertrag über die Europäische Union, 1992
- 21 Endler, Jan: Europäische Zentralbank und Preisstabilität. Eine juristische und ökonomische Untersuchung der institutionellen Vorkehrungen des Vertrages von Maastricht zur Gewährleistung der Preisstabilität (Auszug), 1997
- 22 Benda, Ernst (Hrsg.): Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland (Auszug), 1993  
<https://books.google.cat/books?id=OVlgAAAAQBAJ>
- 23 Vertrag , 1992  
[http://omnia-verlag.de/europa/DVD\\_Europa/media/Basis/Vertraege/Pdf/VERTRAG\\_Maastricht.pdf](http://omnia-verlag.de/europa/DVD_Europa/media/Basis/Vertraege/Pdf/VERTRAG_Maastricht.pdf)
- 24 Bierich, Marcus/u.a. (Hrsg.): Festschrift für Johannes Semler, 1993

**TextService**  
Prüfbericht  
2225787  
07.08.2025  
40



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

# Glossar

- Ähnlichkeitsfehler Indizien auf mangelhafte Zitierung von inhaltlichen Übernahmen.
- Ampel Entsprechend der Gesamtwahrscheinlichkeit wird ein Rating der Schwere durch die Ampelfarbe berechnet: grün (bis 19 %) = wenige Indizien unterhalb der Bagatellschwelle; gelb (20 bis 49 %) - deutliche Indizien enthalten, die eine Plagiatsbegutachtung durch den Prüfer notwendig machen; rot (ab 50 %) = Plagiate liegen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit vor, die eine Täuschungsabsicht dokumentieren. Bei publizierten Dissertationen sollte ein offizielles Verfahren zur Prüfung und/oder zum Entzug des Dokortitels eröffnet werden.
- Anteil Fremdtex te (brutto) Anteil aller durch die Software automatisch gefundenen Bestandteile aus anderen Texten am Prüftext (von mindestens 7 Wörtern) in Prozent und Anzahl der Wörter gemessen. Dabei wird noch keine Interpretation auf Plagiatsindizien oder korrekte Übernahmen (z.B. Zitat, Literaturquelle) vorgenommen.
- Anzahl Fremdtext (netto) Anteil aller durch die Software automatisch gefundenen und als Plagiatsindizien interpretierten Bestandteile aus anderen Texten am Prüftext (von mindestens 7 Wörtern) in Prozent und Anzahl der Wörter gemessen.
- Bauernopfer Fehlende Quellenangabe bei einer inhaltlichen oder wörtlichen Textübernahme, wobei die Originalquelle an anderer Stelle des Textes (außerhalb des Absatzes, des Satzes, des Halbsatzes oder des Wortes) angegeben wird.
- Compilation Zusammensetzen des Textes als "Patchwork" aus verschiedenen nicht oder unzureichend zitierten Quellen.
- Eigenplagiat Inhaltliche oder wörtliche Übernahme eines eigenen Textes des Autors ohne oder mit unzureichender Kennzeichnung des Autors. Auch wenn hier nur eigene Texte und Gedanken übernommen werden, handelt es sich um eine Täuschung. Die Prüfer oder Leser gehen davon aus, dass es sich hier um neue Texte und Gedanken des Autors handelt.
- Einzelplagiatswahrscheinlichkeit Grobe Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiats des einzelnen Treffers (oder der Treffer) auf einer Seite im Prüfbericht.

TextService  
Prüfbericht  
2225787  
07.08.2025  
41

# Glossar

- **Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit** Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von Plagiaten durch Verknüpfung der Indizienanzahl, des Netto-Fremdtextanteils und der Schwere der einzelnen Plagiatsindizien.
- **Ghostwritersuche** Über den statistischen Vergleich der Texte (Stilometrie) wird eine Wahrscheinlichkeit berechnet, ob die Texte von demselben Autor stammen.
- **Indizien** Dieser Prüfbericht gibt nur die von der Software automatisch ermittelten Indizien auf eine bestimmte Plagiatsart wieder. Die Feststellung eines Plagiats kann nur durch den Gutachter erfolgen.
- **Literatur - nicht in den Fußnoten** Das Literaturverzeichnis muss alle genutzten Literaturquellen angeben, somit muss jede Quelle auch in einer Fußnote zitiert werden.
- **Literaturanalyse** Die im Prüftext enthaltenen Literatureinträge im Literaturverzeichnis werden analysiert: Wird die Quelle im Text zitiert? Handelt es sich um eine wissenschaftliche Quelle? Wie alt sind die Quellen?
- **Mischplagiat - eine Quelle** Der Text wird hierbei aus verschiedenen Versatzstücken einer einzigen Quelle zusammengesetzt, also gemischt.
- **Mischplagiat - mehrere Quellen** Der Text wird hierbei aus verschiedenen Versatzstücken aus verschiedenen Quellen zusammengesetzt, also gemischt.
- **Phrase** Die übernommenen Textstellen stellen allgemeintypische oder fachspezifische Wortkombinationen der deutschen Sprache dar, die viele Autoren üblicherweise verwenden. Solche Übernahmen gelten nicht als Plagiate.
- **Plagiat** Übernahme von Leistungen wie Ideen, Daten oder Texten von anderen - ohne vollständige oder ausreichende Angabe der Originalquelle.
- **Plagiatsanalyse** Gefundene gleiche Textstellen (= Treffer) werden durch die Software automatisch auf spezifische Plagiatsindizien analysiert.

**TextService**  
Prüfbericht  
2225787  
07.08.2025  
42

# Glossar

- **Plagiatsuche**

Mit Hilfe von Suchmaschinen wird im Internet, in der Nationalbibliothek und im eigenen Dokumentenbestand nach Originalquellen mit gleichen oder ähnlichen Textstellen gesucht. Diese Quellen werden alle vollständig Wort für Wort mit dem Prüftext verglichen. Plagiatsindizes werden für Textstellen ab 7 Wörtern berechnet.
- **Plagiatswahrscheinlichkeit**

Grobe Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiaten auf der Basis der Plagiatsindizes. Die Ampel zeigt drei Ergebnisse an: grün - keine Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiaten und somit keine weitere Überprüfung notwendig, gelb - mögliches Vorliegen eines Plagiaten und somit eine weitere Überprüfung empfohlen, rot - hohe Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiaten und somit weitere Überprüfung unbedingt notwendig.
- **Stilometrie**

Texte werden dabei einzeln nach statistischen Kennzahlen (z.B. durchschnittliche Länge der Wörter, Häufigkeit bestimmter Wörter) analysiert. Sind diese Kennzahlen für zwei Texte ähnlich, liegt hier statistisch der gleiche "Stil" und somit mit hoher Sicherheit der selbe Autor vor.
- **Teilplagiat**

Ein Textbestandteil einer Quelle wurde vollständig ohne ausreichende Zitierung kopiert.
- **Textanalyse**

Der einzelne Text wird durch die Software automatisch für sich allein analysiert, z.B. nach statistischen Kennzahlen, benutzter Literatur, Rechtschreibfehlern oder Bestandteilen. Je nach Stand der Softwareentwicklung sind die absoluten Ergebnisse (z.B. Erkennung von Abbildungen, Fußnoten, Tabellen, Zitaten) im einzelnen eingeschränkt aussagefähig. Aufgrund der immer für alle Texte durchgeführten Analysen sind die relativen Unterschiede zwischen den Spalten (z.B. Diplomarbeit vs. Dissertation) uneingeschränkt aussagefähig.
- **Textvergleich**

Jeder Text wird mit anderen älteren Texten vollständig verglichen. Gefundene gleiche Textstellen werden in einem weiteren Schritt z.B. auf Plagiatsindizes hin untersucht.
- **Übersetzungsplagiat**

Nutzung eines fremdsprachigen Textes durch Übersetzung.

**TextService**  
Prüfbericht  
2225787  
07.08.2025  
43

# Glossar

- Verschleierung  
Ein Text wird ohne eindeutige Kennzeichnung (i.d.R. durch Anführungszeichen) Wort für Wort übernommen, aber mit Angabe der Quelle in der Fußnote. Dadurch wird der Prüfer getäuscht, der von einer nur inhaltlichen Übernahme ausgehen muss.
- Vollplagiat  
Der gesamte Text wird vollständig ohne Zitierung kopiert.
- Zitat - wörtlich  
Übernommener Text wird z.B. mit Anführungszeichen korrekt dargestellt. Dieses wörtliche Zitat darf keine Veränderungen, Ergänzungen oder Auslassungen enthalten. Fehlt für das Zitat nach der Plagiatssuche ein Nachweis in einer Originalquelle, so wird der Treffer als "Zitat-wörtlich-im Text" bezeichnet.
- Zitat - wörtlich - Veränderung  
Einzelne Wörter einer korrekt gekennzeichneten wörtlichen Übernahme werden verändert oder weggelassen, ohne dass der Sinn verändert wird. Z.B.: "Unternehmung" wird durch "Unternehmen" ersetzt.
- Zitat - wörtlich - Verdrehung  
In dem korrekt gekennzeichneten übernommenen wörtlichen Text wird der Sinn durch Austausch einzelner Wörter deutlich verändert. Beispiel: "überentwickelten" statt "unterentwickelten".
- Zitierungsfehler  
Arbeitsbezeichnung für eine wörtliche Textübernahme, die nur als inhaltliche Textübernahme (Paraphrase) gekennzeichnet wird.

**TextService**  
Prüfbericht  
2225787  
07.08.2025  
44

